

Merkblatt für Institutionen und Betreuungsangebote der Behindertenhilfe (Stand 25.08.2021)

«Umgang mit dem Coronavirus (COVID-19)»

Grundsätzliches

Der Bundesrat hat mit seinen aktuellen Entscheiden weitere Öffnungsschritte beschlossen.

Die institutionsspezifischen Schutzkonzepte müssen weiterhin umgesetzt und regelmässig auf Basis folgender Grundlagen überprüft und angepasst werden:

- Gesetzliche Grundlagen des Bundes (insb. Covid-19-Verordnung Bundesrats ([Link](#), Stand 23. Juni 2021))
- Die Empfehlungen des BAG ([Link](#))
- Das Schutzkonzept von CURAVIVA Baselland ([Link](#), Stand 28. Juni 2021)
- Branchenspezifische Musterkonzepte (für den Bereich Begleitete Arbeit)

1. Verstärkte Massnahmen und erweiterte Maskentragpflicht

Eine Übersicht über die aktuell geltenden Regeln finden Sie auf der Webseite des BAG ([Link](#)).

Maskentragpflicht

Bitte beachten Sie zur Maskentragpflicht insbesondere:

- die aktuelle Covid-19-Verordnung des Bundesrats (Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrats ([Link](#), Stand 23. Juni 2021))
- das Schutzkonzept CURAVIVA Baselland ([Link](#))

Grundsätzlich gilt in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen der Behindertenhilfe die generelle Maskentragpflicht. Dies gilt ebenso in Aussenräumen der Einrichtung, insbesondere wenn die Mindestabstände und Hygieneregeln nicht eingehalten werden können. Von der Pflicht ausgenommen sind geimpfte oder von Covid-19 genesene Bewohnende.

Für Personen mit Behinderung gilt grundsätzlich keine Maskenpflicht im privaten Bereich.

Die generelle Maskenpflicht an Arbeitsplätzen hat der Bundesrat aufgehoben. In wie weit eine Maskenpflicht gilt, entscheidet der Arbeitgebende. Arbeitgebende sind (weiterhin) verpflichtet, den Schutz des Personals und der Klientinnen und Klienten sicherzustellen (insb. Abs. 2 Art. 25 der Covid-19-Verordnung Bundesrats ([Link](#), Stand 23. Juni 2021)). Am Arbeitsplatz / in Werkstätten sind die Präventionsmassnahmen für Arbeitnehmende (mit und ohne Behinderungen) im Schutzkonzept darzulegen, neben der Gewährleistung der Abstands- und Hygieneregeln können dazu geeignete und auf die Arbeitssituation zugeschnittene Schutzmassnahmen zählen, wie regelmässiges Lüften, räumliche Trennungen und eine Maskentragpflicht.

Die Vorgaben zur Umsetzung der Maskentragpflicht sowie die Präventionsmassnahmen sind im Schutzkonzept zu dokumentieren.

Weitere Informationen zur Regelung und allfälligen Ausnahmen entnehmen Sie bitte Art. 6 sowie Art. 25 der aktuellen Covid-19-Verordnung (Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrats ([Link](#), Stand 23. Juni 2021)) und dem BAG-Factsheet «Covid-19: Auswirkungen der Covid-19-Impfung auf die Massnahmen in den sozialmedizinischen Institutionen» ([Link](#), Stand 23. April 2021).

Wichtig! Informieren Sie das AKJB umgehend (möglichst am gleichen Tag), wenn ein Erkrankungsfall in Ihrer Einrichtung (Mitarbeitende oder Betreute) auftaucht. Das AKJB führt das Monitoring zuhanden des Kantonalen Krisenstabes.

2. Schutzkonzepte: Wie werden die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG in Ihrer Institution umgesetzt?

Das BAG gibt die allgemeinen Verhaltens- und Hygieneregeln vor ([Link](#)). Bitte setzen Sie diese der Zielgruppe angemessen um. Die Informationen sind in leichter Sprache verfügbar ([Link](#)). Sorgen Sie bitte dafür, dass der jeweils aktuelle Flyer vom BAG in Ihrem Gebäude ausgehängt bleibt.

Die Verhaltensregeln sollen weiterhin zielgruppengerecht besprochen und im Betreuungsalltag umgesetzt werden. Dazu müssen die Institutionen über Schutzkonzepte verfügen. In den Schutzkonzepten geben die Institutionen Auskunft über alle Massnahmen in den einzelnen Leistungsbereichen, mit denen die Anwendung der Verhaltens- und Hygieneregeln unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Risiken der betreuten Personen und unter den spezifischen Gegebenheiten und Voraussetzungen geeignet umgesetzt werden.

Während beispielsweise das soziale Zusammenleben der Bewohnenden innerhalb einer Wohngruppe eines Heims ähnlich wie in Haushalts- oder Familiengemeinschaften gestaltet werden kann, sollen Massnahmen für die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln bei Kontakten zwischen den unterschiedlichen Wohngruppen, in den Arbeits- und Beschäftigungsbereichen und bei Aussenkontakten im Schutzkonzept definiert und umgesetzt werden.

Die Empfehlungen gemäss BAG-Factsheet für sozialmedizinische Institutionen sollen grundsätzlich auf Ihren Kontext übersetzt und angewendet werden:

- [COVID-19: Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime \(BAG-Factsheet für sozialmedizinische Institutionen\)](#)

Abweichungen aus institutionsspezifischen, medizinischen oder behinderungsbedingten Gründen sind möglich. Die entsprechenden Themenbereiche sowie Massnahmen, mit denen dem Infektionsrisiko geeignet begegnet werden kann, sind im Schutzkonzept auszuweisen.

Bei der Erarbeitung der Schutzkonzepte können sich die Institutionen an Mustern orientieren, bleiben aber für die individuelle Ausgestaltung verantwortlich. Mögliche Regelungsbereiche können Sie den Musterkonzepten hiernach entnehmen:

- [Grundlagen Schutzkonzept von INSOS und CURAVIVA Schweiz](#)
- [Schutzkonzept von CURAVIVA Baselland](#) (aktualisierte Version vom 28. Juni 2021)
- Branchenspezifische Musterkonzepte (insbesondere im Bereich Begleitete Arbeit)

Die Institutionen sind für alle Themen im Schutzkonzept und deren Umsetzung abschliessend verantwortlich und entscheiden darüber. Die zuständige wissenschaftliche Mitarbeiterin oder die Dienststellenleitung steht den Institutionsleitungen für Fragen zum Schutzkonzept oder zur Umsetzung gerne zur Verfügung.

Auswirkung der Covid-19 Impfung auf die Schutzkonzepte

Grundsätzlich gilt:

- *Grundsätzlich gilt, die Schutzkonzepte für die Institutionen sind weiterzuführen und von den Verantwortlichen regelmässig auf Aktualisierung zu prüfen. In diesem Zusammenhang kann auf das aktualisierte Schutzkonzept von CURAVIVA Baselland ([Link](#), Stand 28. Juni 2021), die aktuelle Covid-19-Verordnung des Bundesrates ([Link](#)) und die Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen des BAGs ([Link](#)) verwiesen werden.*
- *Bitte beachten Sie ebenfalls die Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen des BAG ([Link](#)), inklusive möglicher Lockerungen.*
- *Die Hygiene- und Verhaltensregeln sowie die institutionsspezifischen Schutzkonzepte sind weiterhin einzuhalten.*
- *Nicht geimpfte Bewohnende sollen gegenüber geimpften Bewohnenden nicht benachteiligt werden. D.h. Angebote und Dienstleistungen der Institution können von nicht geimpften und geimpften Personen genutzt werden (Quelle: Schutzkonzept von CURAVIVA Baselland, Stand 28. Juni 2021).*

3. Wie wird sichergestellt, dass genügend Material für die Umsetzung der BAG-Kampagne «So schützen wir uns» vorhanden ist?

Die Betriebe sind grundsätzlich verantwortlich für die Bereitstellung des notwendigen Materials.

Wir empfehlen Ihnen, die aktuell entspanntere Marktlage für den Aufbau des vorgegebenen Vorrats an Schutzmaterial (Hygienemasken, Schutzhandschuhe und ggf. Schutzanzüge sowie –brillen etc.) gemäss [Pandemieplan des BAG](#) zu nutzen.

4. Besuche, Ausflüge und Ferien

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 2. Juni 2020 die bestehenden Einschränkungen für Besuche in Alters- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen per 6. Juni 2020 aufgehoben. Die Institutionen sind

verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen, welches die Anforderungen des Bundesrechts erfüllt und das Übertragungsrisiko für die Bewohnenden minimiert.

Besuche in und ausserhalb von Heimen der Behindertenhilfe sind möglich, wenn die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden. Die Umsetzung wird in einem Schutzkonzept durch die Institution festgelegt und von ihr mit den Beteiligten besprochen. Das Schutzkonzept bezeichnet auch Massnahmen, mit denen dem Infektionsrisiko geeignet begegnet werden kann, falls die Verhaltensregeln des BAG behinderungsbedingt nicht vollständig eingehalten werden können, um im Einzelfall entsprechend den individuellen Gegebenheiten im Sinne der Verhältnismässigkeit Kontakte inner- und ausserhalb des Heims zu ermöglichen. Ausflüge und Ferien sind grundsätzlich möglich. Die Ausführungen hiervoor gelten sinngemäss gleich auch für Ausflüge und Ferien.

Bei der Erarbeitung der Schutzkonzepte können sich die Institutionen an Mustern orientieren, bleiben aber für die individuelle Ausgestaltung verantwortlich. Ein Beispiel für ein solches Schutzkonzept ist:

- Schutzkonzept von CURAVIVA Baselland für Pflegeheime, welche sinngemäss zur Orientierung dienen kann. Unter anderem wird auf die Pflicht zur Registrierung der Besucher/-innen hingewiesen, um bei einer allfälligen Infektion die Kontakte der Bewohner/-innen nachverfolgen zu können.

Die Institutionen sind für alle Themen im Schutzkonzept und deren Umsetzung abschliessend verantwortlich und entscheiden darüber.

5. Ambulante Behandlungen und Anlässe

Bei ambulanten Behandlungen und weiteren externen Terminen (bspw. Coiffeur) empfehlen wir, dass zusätzlich zu den Leistungserbringenden auch die Institutionsleitung die im Einzelfall geeigneten Massnahmen gewährleistet, um die Einhaltung von Hygiene- und Verhaltensregeln auf dem Weg, im Wartebereich und während der Behandlung/des Termins so gut wie möglich sicher zu stellen und die Massnahmen in einem Schutzkonzept auszuführen.

Für die Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen sind grundsätzlich unter Einhalten der Vorgaben des Bundes möglich. Das Schutzkonzept ist in diesem Punkt zu ergänzen, insbesondere in Bezug auf den Schutz der betreuten Personen und den Schutzmassnahmen privater von öffentlich zugänglicher Bereiche, die den betreuten Personen vorbehalten sind.

6. Breites Testen Baselland

Mit dem Projekt «Breites Testen Baselland» ([Link](#)) soll systematisch und grossflächig getestet werden, um Corona-Infektionsausbrüche frühzeitig zu erkennen und einzudämmen. Das Testverfahren beruht auf einer Speichelprobe. Dabei werden die Proben einzelner Personen aus allen Einrichtungen mit gleichem Abgabetag in Gruppen zusammengeführt (Pooling). Dieses Vorgehen verringert die Wahrscheinlichkeit, dass zugleich mehrere Mitarbeitende aus einer Institution von einem positiven Pool-Resultat betroffen sind. Die Proben sind ca. 6 -10 Stunden nach Eingang im Labor ausgewertet. Bei einer positiven Poolprobe müssen die betroffenen Personen am selben oder am darauffolgenden Tag einzeln getestet werden.

Die Teilnahme am Breiten Testen BL beruht auf Freiwilligkeit. Bei einer positiven Poolprobe ist der darauffolgende Test obligatorisch. Die Durchführung des Testens erfolgt wöchentlich (eine häufigere Durchführung ist für die Institutionen mit Pflegeschwerpunkt vorgesehen). Primär soll das Personal sowie Mitarbeitende der Begleiteten Arbeit (Mitarbeitende mit Rente) an der Testung partizipieren können. Die Testung symptomloser Personen stellt eine Ergänzung der bestehenden Schutzkonzepte dar. Die jeweiligen Schutzkonzepte sind in jedem Fall einzuhalten.

Auf Grundlage einer Anpassung der BAG-Empfehlung zum seriellen Testen wird die Empfehlung zur Teilnahme am Breiten Testen BL wie folgt angepasst: Die Teilnahme von geimpften Personen (ab dem 15. Tag nach der zweiten Dosis) und genesenen Personen ohne Symptome innerhalb von sechs Monaten (nach Impfung oder Genesung) wird nicht mehr empfohlen. Die Übertragung von Covid-19 durch geimpfte oder genesene Personen ist wenig wahrscheinlich.

Die Selbsttests, welche in Apotheken bezogen werden können, sind für Mitarbeitende in sozialmedizinischen Institutionen nicht als Alternative zur Teilnahme am Projekt «Breites Testen Baselland» empfohlen. Dementsprechend ersetzen Selbsttests das Programm «Breites Testen Baselland» nicht. Weitere Informationen können auf der Webseite des «Breites Testen BL» gefunden werden ([Link](#)).

Über die Teilnahme wird eine Vereinbarung zwischen der Institution und der Projektleitung geschlossen. Bei Fragen zum Projekt Breites Testen und zur Vereinbarung (Dauer der Vereinbarung) können Sie sich an Michael Buik, Ressortleiter Onboarding / Ausbildung Projekt «Breites Testen Baselland» (michael.buik@health-focus-consulting.ch) oder an das AKJB (jennifer.boehler@bl.ch) wenden.

7. Was müssen Institutionen im Umgang mit Risikogruppen beachten?

Gemäss BAG besteht für Personen ab 65 Jahren, schwangere Frauen sowie Erwachsene mit gewissen Vorerkrankungen¹ ein erhöhtes Risiko. Die Institutionen leisten ihren Beitrag zum Schutz dieser Risikogruppen durch die Umsetzung der BAG-Verhaltensempfehlungen.

Bei speziellen gesundheitlichen Voraussetzungen von betreuten bzw. gepflegten Personen soll die Person bzw. die rechtliche Vertretung, ggf. mit Unterstützung der Institution mit der Hausärztin oder dem Hausarzt Kontakt aufzunehmen. Ausschlaggebend für den Umgang mit der Situation ist die Einschätzung der medizinischen Fachperson.

Für betreute bzw. gepflegte Personen muss die Institutionsleitung prüfen und umsetzen, welche Anpassungen zum Schutz in der Alltags- und Freizeitgestaltung, Betreuung und Pflege notwendig sind.

Für die Pflege und Betreuung von Personen in Institutionen, die einer Risikogruppen angehören, weisen wir Sie auf die folgenden Informationen hin:

- Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen
- Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial

*Der Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmer*innen ist im Art. 27a der Covid-19 Verordnung vom 19. Juni 2020 geregelt ([Link](#), Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus). Wir empfehlen Ihnen, das nachstehende Beispiel für die Umsetzung des Schutzes für besonders gefährdete Mitarbeitende des Kantons Basel-Landschaft als Arbeitgeber auf die Eignung für Ihre Einrichtung zu prüfen: Bei Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann und ein besonderes Schutzbedürfnis des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin besteht, werden weitere Schutzmassnahmen (STOP-Prinzip: Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) ergriffen. Ist es nicht möglich, die betroffenen Mitarbeitenden nach diesen Voraussetzungen zu beschäftigen, weist ihnen der Arbeitgebende eine andere zumutbare Arbeit zu, die vor Ort oder im Home-Office erfüllt werden kann und welche die oben beschriebenen Schutzmassnahmen einhält. Bevor der Arbeitgebende die vorgesehenen Massnahmen trifft, hört er die betroffenen Mitarbeitenden an, dokumentiert die beschlossenen Massnahmen schriftlich und teilt sie in geeigneter Weise den Mitarbeitenden mit. Kann die Einhaltung dieser Schutzmassnahmen nicht sichergestellt werden oder lehnen die betroffenen Mitarbeitenden die ihnen zugewiesene Arbeit ab, weil die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der vom Arbeitgebenden getroffenen Massnahmen aus besonderen Gründen als zu hoch erachtet wird, sind die Mitarbeitenden unter Lohnfortzahlung von der Arbeitsleistung befreit. Der Arbeitgebende kann ein ärztliches Attest verlangen.*

8. Was muss eine Institution unternehmen, wenn bei einer/einem Betreuten oder einer/einem Mitarbeitenden Krankheitssymptome auftreten?

Menschen mit Behinderung sind im Wohnheim, auf der Wohngruppe oder dem ambulant begleiteten Wohnen zu Hause. Isolieren Sie die Person in einem Raum, der sich gut lüften lässt. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt des/der betroffenen Betreuten entscheidet aufgrund der aktuellen Vorgaben des BAG, ob es sich um einen Verdachtsfall handelt, der getestet werden muss. Er oder sie wird alle Schritte einleiten.

Treten bei Betreuten in der Tagesstruktur Krankheitssymptome auf, soll das Nachhausgehen geregelt werden. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt des/der betroffenen Betreuten entscheidet aufgrund der aktuellen Vorgaben des BAG, ob es sich um einen Verdachtsfall handelt, der getestet werden muss. Er oder sie wird alle Schritte einleiten.

Betroffene Personen aus dem Personal der Institution mit Krankheitssymptomen sollen nach Hause gehen und ebenfalls ihre Ärztin oder ihren Arzt kontaktieren. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt des/der betroffenen Betreuten entscheidet aufgrund der aktuellen Vorgaben des BAG, ob es sich um einen Verdachtsfall handelt, der getestet werden muss. In diesem Fall setzen sie die Regeln der Selbst-Isolation gemäss BAG um.

Zusätzliche Informationen finden Sie auf der BAG-Webseite unter «[Empfehlung zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten](#)»

¹ Die Liste der Vorerkrankungen finden Sie auf der [Webseite des BAG](#).

Informationen zur Abklärung bei Personen mit einer möglichen Ansteckung mit dem Coronavirus im Kanton Basel-Landschaft

Personen mit einer möglichen Coronavirus-Infektion können sich ab dem 14. November 2020 in der Abklärungs- und Teststation Feldreben in Muttenz testen lassen. Die Abklärungs- und Teststation BL ist auch am Wochenende geöffnet. Weitere Informationen finden Sie auf der [Webseite der Abklärungs- und Teststation](#) und auf der [Webseite des Kantons Basel-Landschaft](#).

Für Personen, für welche aufgrund einer körperlichen Behinderung, aus einem klinischen oder logistischen Grund der Anfahrtsweg zur Abklärungsstation nicht zumutbar ist, sind sogenannte mobile Testteams unterwegs. Das mobile Testteam kann nur von einer Ärztin oder einem Arzt oder von einer Institution aufgeboten werden. Auf der [Webseite der Abklärungs- und Teststation](#) BL finden Sie unter «[Zuweiterinfo](#)» weitere Informationen und die entsprechenden Kontaktdaten.

Personal aus Institutionen der Behindertenhilfe haben im Verdachtsfall einen direkten Zugang zu Testung bei der [Abklärungs- und Teststation BL](#). Gemäss Information und Empfehlung des Amtes für Gesundheit genügt es für die betroffene Person, am Eingang des Testzentrums zu deklarieren, dass bei einer Institution in der Behindertenhilfe gearbeitet wird.

9. Was müssen Institutionen unternehmen, wenn sich eine Mitarbeitende/ein Mitarbeitender oder eine Betreute/ein Betreuer mit dem Coronavirus infiziert hat?

Wenn Mitarbeitende oder Bewohner/innen positiv auf COVID-19 getestet werden, gelten die aktuellen Vorgaben des BAG: [Umgang mit Erkrankten und Ihren Kontakten](#). Hilfreich sind darüber hinaus die [Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime \(BAG-Factsheet für sozialmedizinische Institutionen\)](#).

Ist eine Betreute/Betreuer betroffen, nimmt die Institution mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt Kontakt auf.

Der Sachverhalt ist umgehend dem Kantonsärztlichen Dienst und dem AKJB (zuständige wiss. Mitarbeiterin) zu melden. Die Meldung soll folgende Angaben umfassen:

- a. Meldung an das Ereignismanagement des Kantonsärztlichen Diensts: umfassende Meldung, mit spezifischen Angaben zur Person, zum Verlauf sowie zur Arbeits- resp. Betreuungssituation (untenstehende Fragen können als Hilfestellung für die Analyse und zur Erstellung der Meldung dienen). Bitte senden Sie diese Informationen auf sicherem Weg an EM-Covid19@bl.ch (via Inca-Mail) oder aber anonymisieren Sie die Angaben.
- b. Meldung an AKJB: einfache Meldung, ohne personenspezifische Angaben (Monitoring zuhanden des Kantonalen Krisenstabs)
- c. Hilfreiche Fragen/Angaben:
 - Name der Einrichtung, Ort
 - Wer wurde wann positiv getestet? + Kontaktdaten der positiv getesteten Person
 - Wann hatte die positiv getestete Person erstmals Symptome?
 - Insbesondere bei Mitarbeitenden und Tagesstrukturangeboten: Wann war die Person letztmals in der Einrichtung?
 - Gab es in der Einrichtung in dem Zeitfenster 48h vor Auftreten der Symptome Personen, die engen Kontakt hatten mit der positiv getesteten Person? Informationen zur Definition von engen Kontaktpersonen finden Sie auf der Webseite des BAG ([Link](#))
 - Allenfalls: Ist die Ansteckungsquelle der positiv getesteten Person bekannt?
 - Bei engen Kontakten in der Einrichtung: Hat die Einrichtung bereits Massnahmen ergriffen, wenn ja welche (z.B. Information der betroffenen Personen, vorsorgliche Sofortmassnahmen)?
 - Kontaktdaten der meldenden Person, Erreichbarkeit
 - Ggf. Angaben zur Durchimpfungsrate / zum Impfstatus der betroffenen Personen

Beginnen Sie unmittelbar mit der Identifikation von engen Kontakten (Mitarbeitende, Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie Besucher und Besucherinnen) und leiten Sie entsprechende Massnahmen vorsorglich ein (z.B. Quarantäne), bis die Rücksprache mit dem Kantonsärztlichen Dienst erfolgen konnte.

Gehen Sie bei der Isolation der erkrankten Person und der Quarantäne von engen Kontakten gemäss den Vorgaben des BAG vor: [Anweisungen zur Isolation](#) und [Anweisungen zu Quarantäne](#).

Hinweis: Bei einer vollständig geimpften Person kann während 12 Monaten nach dem 15. Tage ab dokumentierter letzter Dosis eines in der Schweiz zugelassenen mRNA Impfstoffs in Absprache mit dem Kan-

tonsärztlichen Dienst auf eine Quarantäne nach engem Kontakt mit einem bestätigten Covid-19-Fall verzichtet werden. Bis zum 10. Tag nach dem Kontakt sollte eine Beobachtung von Symptomen erfolgen. Entwickelt die Kontaktperson trotz vorausgegangener Impfung Symptome, so muss sie sich testen lassen (PCR-Test) und in Isolation begeben.

Die Anordnung von Isolation und Quarantäne erfolgt durch den Kantonsärztlichen Dienst.

Der Kantonsärztliche Dienst kann darüber hinaus eine Umgebungsabklärung durchführen.

Bei akuten Personalengpässen: Ausnahmen der Quarantänepflicht von Mitarbeitenden bei akuten Personalengpässen bedürfen einer Bewilligung durch den kantonsärztlichen Dienst.

Versuchen Sie den Ansteckungsweg zu identifizieren und prüfen Sie, ob sich daraus Anpassungsbedarf am Schutzkonzept ableiten lässt.

10. Wann dürfen erkrankte Mitarbeitende und Betreute aus der Tagesstruktur in den Betrieb zurückkehren?

Für die Rückkehr von Leistungsbeziehenden in die Tagesstruktur und von Mitarbeitende in die Institutionen gelten die Empfehlungen des BAG zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten. Informationen finden Sie auf der BAG-Webseite unter «Empfehlung zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten».

11. Mitarbeitende und Betreute mit engem Kontakt zu einer infizierten Person ausserhalb der Einrichtung

Wenn ein/e Mitarbeitende/r ausserhalb der Institution engen Kontakt mit einer infizierten Person hatte, gelten die Vorgaben des BAG «Empfehlung zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten» (Abschnitt 8 «Umgang mit Kontaktpersonen»).

12. Vorgehen bei Personalengpässen

Die Institutionsleitung passt den Alltag nach Möglichkeit an und plant bei Gefährdung der angemessenen Betreuung in Absprache mit dem AKJB die notwendigen Massnahmen. Um den Betrieb auch bei vielen Ausfällen aufrecht zu erhalten, können z.B. folgende Massnahmen getroffen werden:

- Betreuung mit bestehenden Ressourcen unter Inkaufnahme gewisser, verantwortbarer Reduktion der Leistungen bzw. Qualitätseinbussen. Die Institutionsleitungen haben die Kompetenz, in dieser ausserordentlichen Lage die vorhandenen Mittel nach bestem Gewissen so einzusetzen, dass eine Aufrechterhaltung des Betriebs möglich ist.
- Erhöhung der Personalressourcen: Ausschöpfen von Gleizeit im Rahmen der Jahresarbeitszeit (so weit dies rechtlich zulässig ist bzw. mit den Mitarbeitenden vereinbart werden kann), Aufstockung der Pensen von bestehendem Personal, bei grösseren Institutionen ggf. Einsatz von Personal aus dem Tagesstrukturbereich im Wohnen, Rekrutieren von zusätzlichem Personal auf dem Arbeitsmarkt.

Hinweis zu den finanziellen Ressourcen: Die Institutionen sind im Rahmen ihrer Einnahmen frei, die Mittel einzusetzen. Bei drohenden Liquiditätengpässen melden Sie sich beim AKJB. Für zusätzliche Informationen finden Sie im Schreiben des AKJB «Finanzielle Auswirkungen COVID-19» vom 23. April 2020.

13. Betrieb bei Erkrankungsfällen

Heimbetriebe können grundsätzlich nicht aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus geschlossen werden. Tagesstätten bzw. Angebote der Tagesstruktur führen ihren Betrieb grundsätzlich weiter.

Im Falle einer COVID-19 Erkrankung in Ihrer Institution, soll mit dem Kantonsärztlichen Dienst Kontakt aufgenommen werden (Kontaktadresse für das Ereignismanagement ist EM-Covid19@bl.ch), um die Testung von Kontaktpersonen und weiteren Personen zu veranlassen. Bei mehreren COVID-19 Erkrankungen wird der Kantonsärztliche Dienst von der Institution für die Umgebungsabklärung beigezogen. Die Kontaktadresse des Contact Tracings ist ct-covid19@bl.ch.

14. Quarantäne für einreisende Personen

Die aktuellsten Informationen zur Einreise in die Schweiz, Auslandsreisen sowie die Liste der Länder mit besorgniserregenden Virusvarianten sind auf der Webseite des BAG zu finden ([Link](#), «Empfehlungen für Reisen ins Ausland, Bestimmungen für die Einreise in die Schweiz, Quarantänepflicht für Reisende»). Informationen zur Entschädigung für Erwerbsausfall bei Massnahmen gegen das Coronavirus finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Sozialversicherungen.

15. Wer ist bei arbeitsrechtlichen Fragen zuständig?

Zuständig für arbeitsrechtliche Fragen ist der Arbeitgeber. Für weitere Informationen wird auf die Homepage des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) verwiesen: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

16. Kommunikation von Erkrankungsfällen

Informieren Sie das AKJB umgehend, wenn ein Erkrankungsfall in Ihrer Einrichtung (Mitarbeitende oder Betreute) auftaucht. Dieses Vorgehen ersetzt die regelmässige Abfrage der Fallzahlen.

17. An wen kann man sich bei weiteren Fragen zum Merkblatt Behindertenhilfe wenden?

Es gelten folgende Grundsätze:

- Das Personal, die Betreuten sowie Ihre Angerhörigen und rechtlichen Vertretungen wenden sich an die Institutionsleitung oder die zuständige Person in der Institution.
- Die Institutionsleitung wendet sich an die Dienststellenleitung oder den/die für die Institution zuständige wiss. Mitarbeiter/in.